



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

22. Jahrgang

Potsdam, den 10. November 2011

Nummer 70

Zehnte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Vom 2. November 2011

Auf Grund des § 61 Absatz 1 und des § 131 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247), die zuletzt durch Verordnung vom 30. September 2010 (GVBl. II Nr. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Verzeichnis der übergreifenden schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter für das gesamte Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe
1. Brandenburg an der Havel	1.1 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Sport und Sachunterricht an Grundschulen;
	1.2 Zuständigkeit für die Fächer Englisch, Französisch, Spanisch, Technik, Bautechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinenteknik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
	1.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung;
	1.4 Zuständigkeit für das Fach Technik der Fachoberschule;

- 1.5 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule und der agrarwirtschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge;
 - 1.6 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft an der Fachoberschule;
 - 1.7 Zuständigkeit für alle
 - a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten,
 - b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten,
 - c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Lebensmittel-technische Assistenten,
 - d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutz-technische Assistenten,
 - e) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Chemisch-technische Assistenten;
 - 1.8 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte „Hören“ und „Sehen“;
 - 1.9 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung;
 - 1.10 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg;
 - 1.11 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen zum Latinum und Graecum;
 - 1.12 Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den §§ 10, 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Brandenburgischen Studienkollegverordnung;
 - 1.13 Zuständigkeit für Fahrende;
 - 1.14 Zuständigkeit im Rahmen der Gesundheitsförderung der Lehrkräfte für die Mitarbeit im „Bündnis Gesund Aufwachsen in Brandenburg“, in der Landdessuchtkonferenz, im Arbeitskreis Suchtprävention.
- 2. Cottbus**
- 2.1 Zuständigkeit für die Fächer Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R), Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik) an Grundschulen;
 - 2.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Deutsch als Zweitsprache, Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Mathematik (Schwerpunkt Aufgabenentwicklung Zentralabitur), Pädagogik, Psychologie und L-E-R einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
 - 2.3 Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung;
 - 2.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Gestaltung der Fachoberschule;
 - 2.5 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten;

- 2.6 Zuständigkeit für die Aufgabenstellung für das KMK-Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung;
 - 2.7 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“;
 - 2.8 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Erdkunde, Russisch und Psychologie und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung;
 - 2.9 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg;
 - 2.10 Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden;
 - 2.11 Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung, Unfallverhütung;
 - 2.12 Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen in Erzieherberufen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben worden sind, sowie deren staatliche Anerkennung;
 - 2.13 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehrer- und Schüleraustausches im Rahmen von EU-, Bundes- und Landesprogrammen einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln und Pflege der diesbezüglichen Datenbank;
 - 2.14 Zuständigkeit für die Vermittlung und Betreuung von Schulpartnerschaften und internationaler Projektarbeit;
 - 2.15 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fremdsprachenassistentenaustausches im und aus dem Land Brandenburg einschließlich der finanztechnischen Betreuung;
 - 2.16 Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Programms „Lebenslanges Lernen“ (Beauftragte für EU-Programme im Schulbereich);
 - 2.17 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern;
 - 2.18 KMK-Statistik Schulsport;
 - 2.19 Titelverwaltung Landes- und Regionalfinalveranstaltungen „Jugend trainiert für Olympia“ und weiterer Schulsportwettbewerbe sowie Sportfeste der Grund- und Förderschule;
 - 2.20 Zuständigkeit für den Support für die staatlichen Schulämter und die Fachadministration im technischen Bereich für den Geschäftsbereich des MBS der Fortbildungsdatenbank-TIS.
- 3. Eberswalde**
- 3.1 Zuständigkeit für das Fach Deutsch an Grundschulen;
 - 3.2 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Schwerpunkt Sekundarstufe I und Schwerpunkt GOST/Abitur) und Latein einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
 - 3.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung;
 - 3.4 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Autismus;
 - 3.5 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung;

- 3.6 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/Informatik in den Prüfungen im Telekolleg;
- 3.7 Zuständigkeit für die fachliche Anforderungsanalyse und die Begleitung des Umsetzungsprozesses an den staatlichen Schulämtern und an den Schulen:
- Fachverfahren „Ressourcenplanung und Steuerung“ im Schulamt und Stundenplanprogramme (gp-Untis).
- 4. Frankfurt (Oder)**
- 4.1 Zuständigkeit für die erste Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) an Grundschulen;
- 4.2 Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Gestaltungs- und Medientechnik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Polnisch und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien;
- 4.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer an der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen
- a) Bürowirtschaft,
 - b) Fremdsprachen,
 - c) Informationsverarbeitung;
- 4.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für
- a) Assistenten für Tourismus,
 - b) Sportassistenten,
 - c) Denkmaltechnische Assistenten,
 - d) Assistenten für Hotelmanagement,
 - e) Assistenten für Innenarchitektur;
- 4.5 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“;
- 4.6 Zuständigkeit für das Fach Englisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges;
- 4.7 Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg;
- 4.8 Zuständigkeit für die Abstimmung und Bündelung der Anforderungen der staatlichen Schulämter sowie Begleitung des Umsetzungsprozesses an den Schulen aus Sicht der staatlichen Schulämter für die Fachverfahren:
- Schulverwaltung-Online für allgemein bildende Schulen (Wunschule zukünftig Wunschule-neu),
 - Schulverwaltung-Online für Berufliche Schulen (ATLANTIS),
 - Stundenplanprogramm (gp-Untis);
- 4.9 Zuständigkeit für die Beratung von EU-Schulprojekten an Oberstufenzentren in den Schulamtsbereichen Cottbus, Frankfurt (Oder) und Wünsdorf.
- 5. Perleberg**
- 5.1 Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) an Grundschulen;

- 5.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Biologie, Physik, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft (b) und Rechnungswesen einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
- 5.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Fachschulen;
- 5.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für
- a) Soziales,
 - b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik;
- 5.5 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“;
- 5.6 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Französisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges;
- 5.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule sowie der Fachhochschulreife;
- 5.8 Zuständigkeit für die Beratung von EU-Schulprojekten an Oberstufenzentren für die Schulamtsbereiche Brandenburg an der Havel, Eberswalde und Perleberg.
- 6. Wünsdorf**
- 6.1 Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Chemietechnik, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Musik, Russisch und Philosophie sowie für den Religionsunterricht einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
- 6.2 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge;
- 6.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Fachoberschule;
- 6.4 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges;
- 6.5 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg;
- 6.6 Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten;
- 6.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule;
- 6.8 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft an der Fachoberschule;
- 6.9 Zuständigkeit für die Anzeige gemäß § 80 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für die staatlichen Schulämter im Geschäftsbereich des MBSJ.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Potsdam, den 2. November 2011

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg